

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Norden diese 95. Flächennutzungsplanänderung, bestehend aus der Planzeichnung und den nebenstehenden textlichen Darstellungen, beschlossen.

Norden, den

Die Bürgermeisterin

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
Maßstab: 1 : 1.000 im Original
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2015 LGLN
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung
Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Aurich

Planverfasser

Die 95. Flächennutzungsplanänderung wurde ausgearbeitet von der Stadt Norden, Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht, Am Markt 13, 26509 Norden.

Norden, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 95. Flächennutzungsplanänderung beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Norden, den

Die Bürgermeisterin

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 95. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.
Der Entwurf der 95. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Norden, den

Die Bürgermeisterin

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Stadt Norden hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 95. Flächennutzungsplanänderung nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Norden, den

Die Bürgermeisterin

Genehmigung

Die 95. Flächennutzungsplanänderung ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/ unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Aurich, den

Landkreis Aurich
Der Landrat
Im Auftrage

Beitrittsbeschluss

Der Rat der Stadt Norden ist in der Genehmigungsverfügung vom (Az.: s.o.) aufgeführten Auflagen in seiner Sitzung am beigetreten.

Der betroffenen Öffentlichkeit sowie den berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurde mit Schreiben vom gemäß § 4a Abs.3, Satz 4 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum gegeben.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Die 95. Flächennutzungsplanänderung und die Begründung haben wegen der Maßgaben/ Auflagen gemäß § 4a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB vom bis öffentlich ausgelegen.

Norden, den

Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung der 95. Flächennutzungsplanänderung ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/ in bekannt gemacht worden.
Die Flächennutzungsplanänderung ist damit am wirksam geworden.

Norden, den

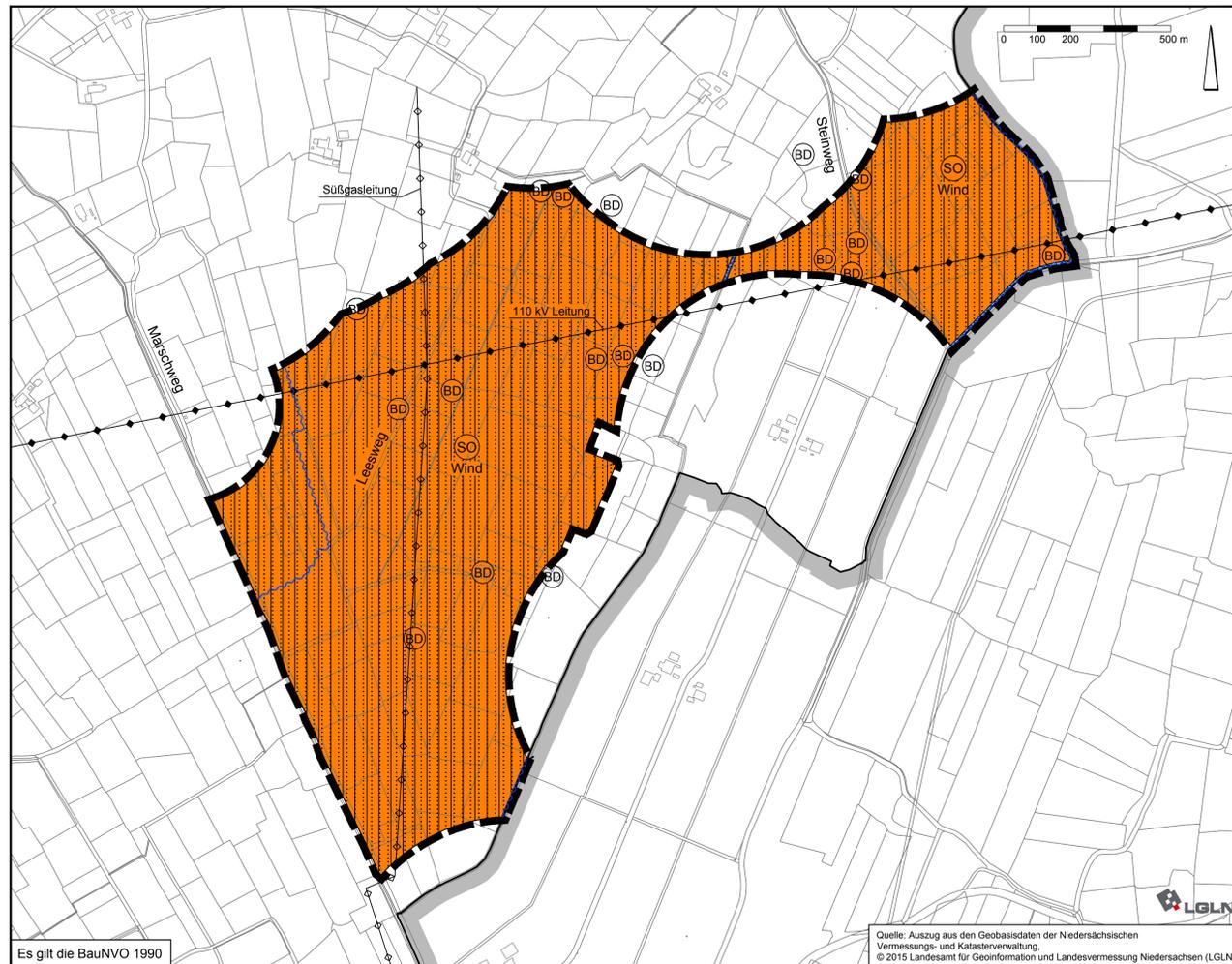
Die Bürgermeisterin

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 95. Flächennutzungsplanänderung ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 95. Flächennutzungsplanänderung und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Norden, den

Die Bürgermeisterin



Es gilt die BauNVO 1990

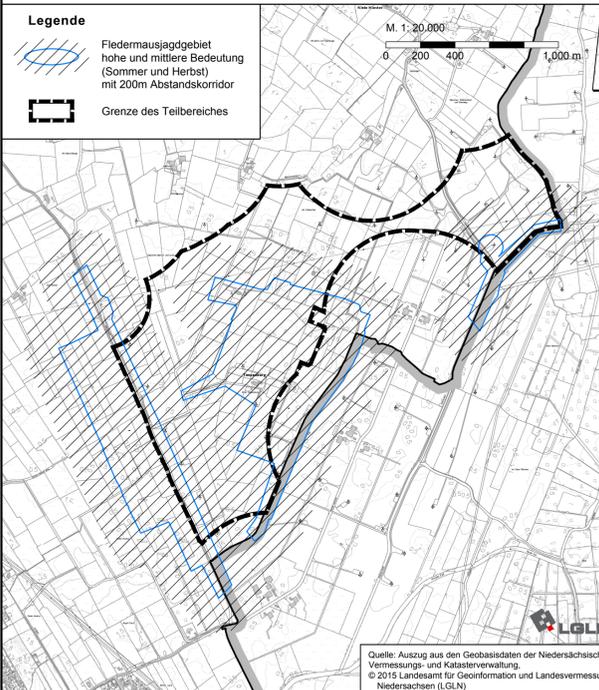
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Hinweise

- Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen den zuständigen Denkmalschutzbehörden des Landkreises oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden.
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altlagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
- Die Lage von Versorgungs- und Transportleitungen sind den Leitungsplänen der Leitungsträger zu entnehmen; die Schutzanforderungen für die Leitungen sind zu beachten.
- Das Plangebiet liegt in einem Bereich, in dem nicht ausgeschlossen werden kann, dass sulfat- oder potenziell sulfat-saure Böden vorhanden sind. Zur Prüfung, ob die im Rahmen entsprechender Bautätigkeiten auszubauenden Böden für das Grundwasser oder für den Boden relevante Stoffbelastungen aufweisen und sich hierdurch unter Umständen eine Entsorgungspflicht für die Abfallbesitzer ergibt, ist mit dem jeweiligen Bauantrag ein Untersuchungsbefund der relevanten Böden der zu bebauenden Fläche einzureichen. Die Probenahme und Untersuchung darf ausschließlich von einem akkreditierten Labor durchgeführt werden. Der Untersuchungsumfang hat folgende Parameter zu umfassen:
Originalsubstanz (Feststoff)
Säureneutralisierungskapazität (SNK)
Säurebildungspotential (SBP)
Netto-Säureneutralisierungskapazität (Netto-SNK)
Eluat
pH-Wert
Leitfähigkeit
Chlorid
Sulfat
- Sofern im Rahmen von Baumaßnahmen Recyclingschotter als Bauersatzstoff eingesetzt werden soll, hat dieser hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte Z 0 der LAGA-Mitteilung 20 „Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln“ (1997, 2003) zu erfüllen. Ein Einbau von Recyclingschotter mit einem Zuordnungswert von bis zu Z 2 der LAGA-Mitteilung 20 ist nur auf Antrag mit Genehmigung nach einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde zulässig. Die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich behält sich vor, Nachweise anzufordern, aus denen hervorgeht, dass die Z 0-Werte der LAGA-Mitteilung 20 eingehalten werden.
- Die im Zuge von Baumaßnahmen verdichteten Bodenflächen, die nach Beendigung der Maßnahme nicht dauerhaft versiegelt werden, sind durch Bodenaufflockerung (z.B. pflügen, eggen) in der Form wiederherzustellen, dass natürliche Bodenfunktionen wieder übernommen werden können.
- Im Änderungsbereich befinden sich Oberflächengewässer in Form von Gräben II. und III. Ordnung, Gruppen, sowie Blänken und Teiche. Jedes Oberflächengewässer ist in seiner Form und Funktion zu erhalten und darf nicht verändert werden. An den Gräben II. und III. Ordnung sind Räumstreifen von bis zu 10m Breite von der Oberkante Grabenböschung von jeglicher Bebauung, Bepflanzung oder sonstigen Nutzung freizuhalten. Um den Gewässerabfluss zu gewährleisten ist eine regelmäßige, wechselseitige Räumung der Gewässer II. und III. Ordnung notwendig. Für Gräben zweiter Ordnung gilt die Satzung des Entwässerungsverbandes Norden. Dieser ist im Verfahren zu beteiligen.

8. Im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes ist zum Schutz der Fledermäuse aus artenschutzrechtlichen Gründen vorsorglich von Abschaltzeiten von Anfang/Mitte August bis Mitte Oktober von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang und bei bestimmten Witterungsbedingungen auszugehen. In den Fledermausjagdgebieten mittlerer und hoher Bedeutung zuzüglich eines 200 m-Abstandskorridors ist darüber hinaus von zusätzlichen Abschaltzeiten auszugehen. (Lothar Bach: Fachbeitrag Fledermäuse, 2015)

Abbildung zum Hinweis Nr. 8



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Planzeichenerklärung

- Sonstige Sondergebiete
Zweckbestimmung: Windenergie und Flächen für die Landwirtschaft
- Wasserflächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Grenze des Teilbereiches
(Geltungsbereich der 95. Fnp-Änderung ist das gesamte Stadtgebiet)
- Stadtgrenze
- Nachrichtliche Übernahmen**
- Gewässer II. Ordnung
- Bodendenkmale
- oberirdische Leitung
- unterirdische Leitung

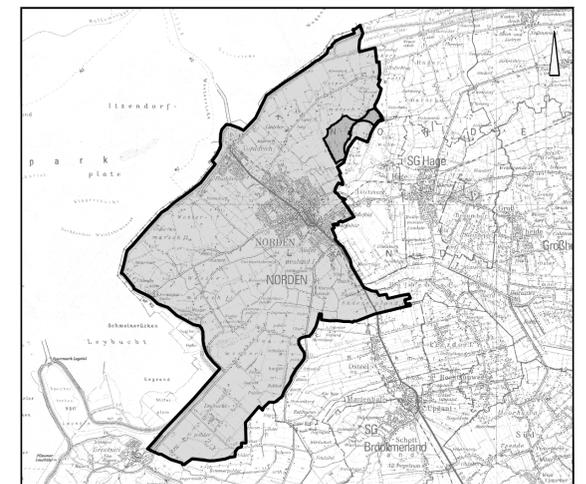
Textliche Darstellung

(1)

Außerhalb des in der 95. Änderung des Flächennutzungsplanes dargestellten Sonstigen Sondergebietes zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.

Stadt Norden

95. Flächennutzungsplanänderung "Windenergie - Ostermarsch"



Übersichtsplan M. 1 : 150.000

September 2016

Erneuter Entwurf
gemäß § 4a (3) BauGB

M. 1 : 10.000